



Hamburger Tauchsportbund e.V. (HTSB) – Satzung (Abschrift)

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen

Hamburger Tauchsportbund e. V. (HTSB)

und hat seinen Sitz in Hamburg.

2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

Er ist Mitglied im *Hamburger Sportbund e. V.* (HSB) und im *Verband Deutscher Sporttaucher e. V.* (VDST).

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

Zweck des HTSB ist es, den Tauchsport und die regionalen Interessen der Tauchsportvereinigungen unter Wahrung der Richtlinien des VDST zu fördern. Der HTSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Erreichung des Zwecks dienen insbesondere

- a) die Förderung der Vereine,
- b) die Verbesserung der internen und externen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Vereine,
- c) die Sicherung und Weiterentwicklung des Sportbetriebs der Vereine in sportlich nutzbaren Räumen, Anlagen und Revieren,
- d) die Verbesserung von Rahmenbedingungen und Strukturen, um die Herausbildung sportlicher Spitzenleistungen zu ermöglichen und zu fördern,
- e) die eigenständige Förderung insbesondere der sportlichen Kompetenz von Kindern und Jugendlichen, der Jugendbildung sowie der sozialen Chancengerechtigkeit von Kindern und Jugendlichen durch die Jugend des HTSB.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Tauchsportverein werden, der seinen Sitz in Hamburg hat, wenn er dem HSB angeschlossen ist und dem VDST angehört und die steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff. der Abgabenordnung erfüllt.

Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliedschaft im Hamburger Tauchsportbund e. V. ist von der Gemeinnützigkeit des Verbandes unabhängig.

Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Jahreshauptversammlung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Die Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf durch
 1. Auflösung des Mitgliedsvereins,
 2. durch Eintritt der Insolvenz des Mitgliedsvereins mit dem Tag der Insolvenzeröffnungoder wenn
 3. der Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung nicht mehr erfüllt, wobei der dauerhafte Verlust der Gemeinnützigkeit angenommen wird, wenn der Mitgliedsverein die Gemeinnützigkeit nicht sechs Monate nach Verlust wiedererlangt hat, oder
 4. seinen Vereinssitz nach außerhalb Hamburgs verlagert.



- b) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im HSB oder VDST erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im HTSB.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitgliedsvereins, wobei die Kündigung dem Vorstand drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden muss.
- d) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Beitragsrückstand für mehr als ein halbes Kalenderjahr vorliegt.

Dem Ausgeschlossenen ist der mit Begründung versehene Beschluss durch Einschreiben zuzustellen.

Der Beschluss ist sofort wirksam.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte und Ansprüche an den Verband verloren.

§ 4 – Jugend

In der Jugend des HTSB sind alle selbstständigen und nicht selbstständigen Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine zusammengefasst.

Die Jugend des HTSB führt und verwaltet sich selbst und entscheidet selbstständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alles Weitere regelt die Landesjugendordnung. Diese bedarf der Annahme durch eine Zweidrittelmehrheit der bei der Jugendvollversammlung abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Zustimmung des HTSB-Vorstandes. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Leitende Ausschuss

§ 6 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des HTSB.

Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der regionalen Tauchsportinteressen zu beschließen.

Ihr sind der Geschäftsbericht, der Bericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin, des/der Jugendwarts/in und der Kassenprüfer vorzulegen.

§ 7 – Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen; sie sind den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher durch Aufgabe zur Post (Poststempel) bekannt zu geben.

Die Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Sie kann mit der Einberufung bekannt gegeben werden. In diesem Fall müssen alle fristgerecht eingegangenen Anträge nachträglich spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Über später eingebrachte Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Stimmen in der Mitgliederversammlung damit einverstanden ist.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn Tagesordnungspunkte von besonderer Bedeutung für den Verband anstehen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie von mindestens 20% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der dafür maßgebenden Gründe verlangt wird.



Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich um eine Woche.

Der Einberufungsgrund und die Tagesordnung müssen mit der Einladung mitgeteilt werden.

Die Leitung jeder Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einem Versammlungsleiter übertragen werden.

Jede Mitgliederversammlung ist zu protokollieren, und das Protokoll vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 – Die Jahreshauptversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung bis zum 30. Juni eines jeden Jahres abzuhalten.

Die Jahreshauptversammlung muss sich mit folgenden Tagesordnungspunkten befassen:

TOP 1 Bericht des Vorstandes. Hierbei reicht der Bericht der/des 1. Vorsitzende/n aus.

TOP 2 Berichte der Mitglieder des Leitenden Ausschusses

Es ist ausreichend, wenn die Berichte der anderen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Leitenden Ausschusses mit der Einladung zur Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt und auf der Versammlung zur Diskussion gestellt werden. Hierbei reicht es aus, wenn auf schriftlich mit der Einladung vorgelegte Berichte Bezug genommen wird.

TOP 3 Kassenbericht und Jahresabrechnung

TOP 4 Bericht der Kassenprüfer

TOP 5 Entlastung des Vorstandes

TOP 6 Vorlage des Haushaltsvoranschlages für das nächste Geschäftsjahr

TOP 7 Wahlen

7.1 Wahl der 1. Vorsitzende/des 1. Vorsitzenden
oder der 2. Vorsitzende/des 2. Vorsitzenden
und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters (nach Maßgabe des § 13),

7.2 Wahl der Mitglieder des Leitenden Ausschusses
und der besonderen Vertreter (nach Maßgabe des § 13),

7.3 Wahl der Kassenprüfer (nach Maßgabe des § 17),

7.4 Bestätigung der Jugendwartin/des Jugendwarts.

TOP 8 Beschluss über die Beitragsordnung für das nächste Geschäftsjahr

TOP 9 Festsetzung des Jahreshaushaltes entsprechend dem Haushaltsvoranschlag für das nächste Geschäftsjahr

TOP 10 Anträge

- a) von Vereinsorganen,
- b) von Mitgliedern,
- c) sonstige Anträge gegen die Entscheidung von Vereinsorganen.

Die fristgerecht eingegangenen Anträge müssen in der Tagesordnung mit dem Antrag selbst aufgeführt werden, die Begründung kann in die Tagesordnung gesetzt oder als Anlage mitgeteilt werden. Soweit keine Anträge fristgerecht eingegangen sind, ist dies in der Tagesordnung zu vermerken.

TOP 11 Sonstiges.



§ 9 – Stimmrecht

1. Jeder Verein hat eine Stimme pro angefangene zehn Vereinsmitglieder, wobei alle Mitglieder über 14 Jahre gezählt werden. Grundlage für die Berechnung ist die Mitgliederbestandserhebung des HSB per 1. Oktober des Vorjahres.
2. Die Stimmrechte eines Vereines können nur durch anwesende Mitglieder dieses Vereins ausgeübt werden, wobei jede anwesende Person nur eine Stimme wahrnehmen darf.
3. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist, dass der Verein die fälligen Beiträge des laufenden Rechnungsjahres und alle Rückstände bezahlt hat.
4. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 10 – Mehrheiten

Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur zulässig, wenn alle Vereinsmitglieder ihr zustimmen.

Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Satzungsänderungen mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei allen Beschlüssen, zu denen satzungsgemäß nicht eine größere Mehrheit erforderlich ist, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Dies gilt insbesondere für den Beschluss über die Beitragsordnung und den Jahreshaushalt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 11 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzende/n,
- b) der/dem 2. Vorsitzende/n,
- c) der/dem Schatzmeister/in.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes.

Die Vorstandsmitglieder sind Vertreter des HTSB im Sinne des Gesetzes, jeweils zwei zusammen sind vertretungsberechtigt.

§ 12 – Der Leitende Ausschuss

Der Leitende Ausschuss des HTSB besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern,
- b) der/dem Schriftführer(in),
- c) der/dem Leiter/in des Fachbereichs Ausbildung,
- d) der/dem Leiter/in des Fachbereichs Leistungs- und Wettkampfsport,
- e) der/dem Leiter/in der Sachabteilung Presse,
- f) der/dem Landesverbandsarzt/-ärztin,
- g) der/dem Leiter/in der Sachabteilung Umwelt,
- h) der/dem Jugendwart/in.

Der Leitende Ausschuss berät den Vorstand bei der Leitung des Verbandes.

Vor seinen Entscheidungen holt deshalb der Vorstand die Meinung des Leitenden Ausschusses ein.

Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses sind die internen Fachgebietsleiter.

Die Sitzungen des Leitenden Ausschusses werden vom Vorstand in regelmäßigen Abständen einberufen und von der 1. Vorsitzenden/vom dem 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von der 2. Vorsitzenden/vom 2. Vorsitzenden, geleitet.



Der Leitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn an seiner Sitzung mindestens ein Vorstandsmitglied und drei weitere Ausschussmitglieder teilnehmen.

Sitzungen des Leitenden Ausschusses sind nicht vereinsöffentlich; die Sitzungsprotokolle können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 13 – Wahlen und Amtsdauer

Die Jahreshauptversammlung wählt

1. den Vorstand,
2. den Leitenden Ausschuss, mit Ausnahme des Jugendwartes,
3. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Leitenden Ausschuss angehören dürfen.

Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Leitenden Ausschusses werden für jeweils zwei Jahre gewählt, und zwar werden

der/die 1. Vorsitzende,
der/die Schatzmeister/in,
der/die Leiter/in der Sachabteilung Presse und
der/die Leiter/in des Fachbereichs Leistungs- und Wettkampfsport

in allen geraden Jahren,

der/die 2. Vorsitzende,
der/die Schriftführer/in,
der/die Leiter/in des Fachbereichs Ausbildung,
der/die Landesverbandsarzt/ärztin und
der/die Leiter/in der Sachabteilung Umwelt

in allen ungeraden Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 – Beiträge und Umlagen

Der HTSB erhebt Beiträge und erforderlichenfalls Umlagen.

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung für das nächste Geschäftsjahr beschlossen wird.

Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedern auf Antrag einen Teil ihres Beitrages zu erlassen. Die näheren Voraussetzungen regelt die Beitragsordnung.

Beschlussfassung über Umlagen:

Werden Ausgaben notwendig, die die sportliche Tätigkeit oder die Interessen des Verbandes erforderlich erscheinen lassen und die nicht aus dem Haushalt des Verbandes bestritten werden können, so kann in einer Mitgliederversammlung eine Umlage beschlossen werden. Dies ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufzuführen.

Eine Umlage kann nur mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Umlage kann nicht höher als der einfache Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes sein.

§ 15 – Mittelverwendung des Verbandes

- a) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des HTSB erhalten.



- c) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Ansprüche an das Verbandsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch un-verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Zuwendungen, die für Mitglieder des HTSB bestimmt sind, werden vom HTSB entsprechend den Mitgliederzahlen auf die einzelnen tauchsportlichen Vereinigungen verteilt.
- f) Der HTSB darf Mitgliedern des Vorstandes oder Mitglieder anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 16 – Kassenprüfer / Kassenprüfung

Zur Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich zwei Kassenprüfer gewählt, die weder dem Vorstand noch dem Leitenden Ausschuss angehören dürfen.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Für die Führung der Bücher gelten die §§ 145 ff. der Abgabenordnung.

Der Jahresabschluss wird in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG erstellt.

Unmittelbar nach Erstellung des Jahresabschlusses hat die Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung zu erfolgen.

§ 17 – Haftungsausschluss

Die Beteiligung an Veranstaltungen des HTSB sowie die Benutzung von Geräten und Anlagen erfolgt im gesetzlichen Rahmen auf die Gefahr der einzelnen Mitglieder oder Gäste.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

§ 18 – Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des HTSB kann rechtswirksam nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder erfolgen.

Die Einladung dazu muss den Antrag auf Auflösung des HTSB mit Begründung enthalten.

Bei Auflösung des HTSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Liquidation verbleibende Verbandsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V. (HSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 – Stand und Gültigkeit

Diese geänderte Satzung tritt mit ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 6. Mai 2014 in Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung in Hamburg am 12. April 2011.

Eingetragen in das Vereinsregister zu Hamburg am 29. August 2011 (VR 8429).

Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung am 6. Mai 2014

Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26. Mai 2016